

Senatsverwaltung für Inneres



Senatsverwaltung für Inneres, 10702 Berlin (Briefanschrift)

Bundesministerium des Innern
Graurheindorfer Str. 198

53117 Bonn

Bundesministerium des Innern	
Eing.:	11 FEB. 1997
Anlg.:	
172 0 - 125 101 - 84/1	

LM 1/2 113 1/2

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

IV A 13 - 0345/84

Bearbeiter

Herr M. [REDACTED]

Dienstgebäude: Berlin-Wilmersdorf

Fehrbelliner Platz 2

10707 Berlin

Zimmer 104

(Durchwahl) (0 30) [REDACTED]

Telefax (0 30) [REDACTED]

Vermittlung 8 [REDACTED] (95)

Datum 424 03.02.1997

Fr. P. [REDACTED]

28.12.96

13 1/2

nachrichtlich: Innenministerien/ -senatsverwaltungen der Länder

Betr.: Ausländerrecht

hier: Bundeseinheitliches Formular für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung

- Vorg.:
1. Ihre Schreiben vom 14. Oktober und 6. November 1996 - A 2 a - 125 101 - 84/1 -
 2. Unser Schreiben vom 13. Dezember 1996 - IV A 13 - 0345/84 -
 3. Schreiben der Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg vom 10. Dezember 1996 - A 260/038.20-26-
 4. Unser Schreiben vom 19. Dezember 1996 - IV A 13 - 0345/84 -
 5. Ihr Schreiben vom 7. Januar 1997 - A 2a- 125101-84/1 -

Wir müssen Ihnen mitteilen, daß die mit der Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung verbundene Bonitätsprüfung durch die Berliner Ausländerbehörde bis auf weiteres **nicht** vorgenommen wird.

Die dort vorhandenen personellen und sachlichen Ressourcen werden in nächster Zeit durch die zusätzlichen Aufgaben, die sich beispielsweise aus der Änderung der DV AuslG und der Umsetzung der Rückübernahmeabkommen mit Bosnien-Herzegowina und der Republik Jugoslawien ergeben, beansprucht.

Die Verlagerung der Bonitätsprüfung von den sachlich zuständigen deutschen Auslandsvertretungen auf die Berliner Ausländerbehörde ist weder zu leisten noch ist sie nach unserer Auffassung ohne die geplante Einladerdatei sinnvoll.

Zur Begründung im Einzelnen: In den letzten Jahren führten die Meldestellen Berlins um die 180.000 Unterschriftsbeglaubigungen durch. Nach den dortigen Erfahrungen erfolgte dies überwiegend im Rahmen der Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG. Eine Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars, nach den Kriterien des von Ihnen mit Schreiben vom 6. November 1996 übersandten

Merkblattes hätte zur Folge, daß nach grober Schätzung allein 1997 110.000 Bonitätsprüfungen durch die Berliner Ausländerbehörde erfolgen müßten.

Hinzu kommt, daß bis zur Änderung der Ausländergebührenverordnung keine hinreichende Gebühr für diese Amtshandlung erhoben werden könnte. Auch kann die Bonitätsprüfung derzeit ihren Zweck, die Verhinderung von Mißbrauch, nicht erfüllen. Solange nicht durch Rückgriff auf die geplante Einladerdatei ersichtlich ist, in wievielen Fällen ein Einladender bereits gleichlautende Erklärungen für andere abgegeben hat, ist der Mißbrauch nach wie vor möglich.

Wir haben das Landeseinwohneramt, daß in Berlin sowohl die Aufgaben nach dem Ausländer- als auch nach dem Meldegesetz wahrnimmt, angewiesen,

- bis auf weiteres wie bisher **bei den Meldestellen** lediglich die Unterschriften zu beglaubigen,
- hierbei sobald als möglich das bundeseinheitliche Formular zu verwenden, und
- allenfalls in einfachen Fällen, in denen die Bonität - etwa bei Vorlage von Sparbüchern - auf der Hand liegt, diese auch zu bescheinigen, im übrigen den entsprechenden Teil des Vordrucks zu streichen und zu vermerken, daß keine Bonitätsprüfung vorgenommen wurde. *aus unserer Sicht gerade mit geeignete*

Da das Verfahren in die originäre Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretungen fällt, regen wir an, daß bis auf weiteres dort vom Einladenden neben der Verpflichtungserklärung die für die Bonitätsprüfung erforderlichen Unterlagen - gegebenenfalls in beglaubigter Kopie - gefordert werden, die zusammen mit der Verpflichtungserklärung bei der zuständigen Auslandsvertretung einzureichen wären. Dort sollte dann auch die Prüfung erfolgen. Bestehen bei der Prüfung der Unterlagen berechtigte Zweifel an der Bonität, die nicht ohne weiteres ausgeräumt werden können, wäre die Ablehnung des Antrages die logische Konsequenz.

Die Berliner Verfahrensweise stimmt zwar nicht mit dem Runderlaß des Auswärtigen Amtes vom 12. Dezember 1996 - Az.: 514-516.20 - überein. Entgegen den dort gemachten Ausführungen trifft es aber auch nicht zu, daß die Bonitätsprüfung **auch nach Auffassung der Länder** in den Staaten, in denen die Visaerteilung nach Ihren Vorstellungen von einer Verpflichtungserklärung abhängig gemacht werden und dies künftig bei den Ausländerbehörden erfolgen muß. Wir regen an, das Auswärtige Amt zu bitten, die deutschen Auslandsvertretungen von der Berliner Verfahrensweise in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

~~S. [unleserlich]~~

Beglaubigt

[Handwritten signature]